

Kommentierte Rechtsprechung

Kindschaftssachen

BVerfG: Mehrjähriger Umgangsausschluss im Falle der Gefahr eines Femizids am Obhutselternteil

GG Art. 6 II; BGB § 1684

1. Eine einen Umgangsausschluss rechtfertigende mittelbare Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn der Obhutselternteil durch Nachtrennungsgewalt in Form der Gefahr eines Femizids konkret bedroht ist.
2. Die Annahme einer fortduernden erheblichen Gefährdung der Mutter kann auf die Tatsache gestützt werden, dass die Polizei von einer solchen ausgeht und sich die Mutter mit den Kindern deshalb weiter in einem Opferschutzprogramm aufhält.
3. Der Verhältnismäßigkeit steht auch die lange Dauer eines Umgangsausschlusses von 5 Jahren nicht entgegen, da jederzeit die Möglichkeit besteht, die Umgangssituation erneut gerichtlich überprüfen zu lassen.

BVerfG, Beschluss vom 7.10.2025 – 1 BvR 746/23,
BeckRS 2025, 33053

Sachverhalt

Die aus Afghanistan stammenden Eltern der zwei 2016 und 2017 geborenen Kinder haben sich 2020 getrennt. Seit diesem Zeitpunkt lebt die Mutter mit den Kindern in einem Opferschutzprogramm. Im Sorgerechtsverfahren haben die Kinder davon berichtet, wiederholt vom Vater geschlagen und eingesperrt worden zu sein. Das Sorgerecht ist der Mutter übertragen worden. Dem Umgangsbegehrn des Vaters ist die Mutter mit der Behauptung entgegentreten, bei Umgängen um ihr Leben zu fürchten, da sich der Vater durch die Trennung in seiner Ehre verletzt sehe und diese nur durch ihre Tötung wiederhergestellt werden könne. Nach umfänglicher Beweisaufnahme zu dieser Behauptung hat das FamG 2022 den Umgang für 3 Jahre ausgeschlossen, weil vom Vater für die Mutter eine Gefahr für Leib und Leben ausgehe, würden Umgänge stattfinden. Das Wohl der Kinder sei von der Unversehrtheit der Mutter, die die alleinige elterliche Sorge ausgeübe, abhängig. Gegen diesen Beschluss hat der Vater Beschwerde eingeleitet. Das OLG hat eine Auskunft über die aktuelle Gefährdungslage der Mutter eingeholt und zudem die Tötungsdelikt zum Nachteil der Schwester des Vaters betreffenden Strafakten, die einen Ehrenmord nahelegten, beigezogen. Die Eltern sowie die Kinder hat das OLG erneut angehört. Mit Beschluss vom 15.3. 2023 hat das OLG Frankfurt a. M. die Beschwerde des Vaters zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde des Vaters.

Entscheidung

Die Kammer hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Verfassungsrechtlich sei nicht zu beanstanden, dass das OLG den lang andauernden Umgangsausschluss vorliegend im Ergebnis auf die vom Vater ausgehende mittelbare Kindeswohlgefährdung aufgrund der unmittelbaren Gefahr für die Mutter gestützt habe. Zur Gefährdungslage der Mutter habe sich das OLG auf die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen, die Einschätzung des Jugendamtes und der Verfahrensbeiständin, den eigenen Eindruck vom Vater sowie auf die zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle Gefährdungseinschätzung der mit dem Schutz

der Mutter betrauten Polizeidienststelle gestützt. Diese habe mehrfach ausgeführt, auch gegenwärtig noch von einer konkreten Gefährdung der Mutter durch den Vater auszugehen. Nicht zu beanstanden sei, so die Kammer weiter, dass das OLG sich für die Annahme einer fortduernden Gefährdung auch auf die Tatsache gestützt habe, dass die Mutter mit den Kindern weiterhin in einem kostenträchtigen Opferschutzprogramm lebe. Der Rückchluss auf eine konkrete Gefahr aus dem Verbleib der Mutter und dementsprechend der Kinder in diesem Programm aufgrund der Gefahrenbeurteilung durch die zuständige Polizeidienststelle sei hinreichend tragfähig. Bedenken wegen der Dauer des Umgangsausschlusses hatte die Kammer nicht, da auch nach der Rechtsprechung des EGMR ein über die Dauer von einem Jahr hinausgehender Umgangsausschluss möglich und entscheidend sei, dass dieser regelmäßig gerichtlich überprüft werden könne.

Praxishinweis

Hintergrund der Nichtannahme ist der mehrjährige Umgangsausschluss wegen einer mittelbaren Kindeswohlgefährdung aufgrund der Gefährdung der Mutter in Form von Nachtrennungsgewalt. Diese Gewalt bestand hier in der Gefahr der schwerstmöglichen Form von Partnerschaftsgewalt: der eines Femizids. Unter Femizid versteht man – auch wenn es keine allgemein anerkannte Definition gibt – nicht nur die Tötung aus Frauenhass, sondern es werden alle Tötungen aufgrund sexistischer Motivation hierunter subsumiert. Mangels einheitlicher Definition werden Femizide jedoch nicht erschöpfend erfasst, ein gemeinsames Verständnis verhindert und es bleibt bei der Gefahr, einen Femizid als „Familiedrama“ zu verharmlosen. Gerade letzteres ist gefährlich, bedenkt man, dass im Jahr 2024 rund 300 Frauen und Mädchen in Deutschland durch (Ex-)Partner getötet wurden. Aber auch außerhalb des Kontextes (Ex-)Partnerschaft sind die Zahlen eindeutig, geht es um die Frage der Geschlechtsspezifigkeit von Sexualmorden: 94 % der Opfer sind weiblich. Woran es mangelt, zeigt eine aktuelle Studie (hierzu <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/femizide-in-deutschland>): Bewusstseinsbildung, Aus- und Fortbildung der Fachkräfte, Täterarbeit und schließlich eine umfassende Gefährdungsanalyse. Letztere hat im vorliegenden Fall geklappt, betrachtet man die Zusammenarbeit von OLG und Polizei. Das BVerfG trägt mithin durch seine Schlussfolgerung, die Unterbringung in einem Opferschutzprogramm deute ausreichend deutlich auf eine konkrete Gefährdung der Mutter und damit auf eine Kindeswohlgefährdung hin, zum Schutz von Opfern bei.

Dennoch wäre zu begrüßen, wenn in Fällen wie dem vorliegenden nicht ausschließlich mit der mittelbaren Kindeswohlgefährdung gearbeitet würde. Denn im Streit über die Ausübung des Umgangsrechts haben die Fachgerichte sowohl die Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (BVerfG BeckRS 2025, 2641). Da das Opfer einen eigenständigen, sich aus Art. 2 II 1 GG ergebenden Anspruch auf körperliche Unversehrtheit besitzt, ist dieser bei der Frage der Herstellung der Konkordanz der unterschiedlichen Grundrechtspositionen bei Umgangsstreitigkeiten schon wegen Art. 31 II GewSchÜ selbstständig zu berücksichtigen (so auch OLG Köln FamRZ 2022, 1933 = NZFam 2023, 131 bespr. v. Ivanits). Den „Umweg“ über die mittelbare Kindeswohlgefährdung bedarf es nach hiesiger Ansicht weder einfach-, noch verfassungsrechtlich.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Petra Volke, Köln